

Abrechnungshinweise

Abrechnungshinweise zur temporären Bisshebung mit direkter Adhäsivtechnik

1. Der Aufbissbehelf als therapeutische "Testschiene" wird nach 7010 GOZ mit vorangehender arbiträrer Registrierung nach 8000, 2x 8010, 8020, 8050 GOZ eingegliedert und nach 7040-7060 GOZ so oft wie nötig kontrolliert und subtraktiv/additiv angepasst. (Mat.-Lab. sind nirgendwo mehr inklusiv!).
2. Nach der Entscheidung zur semipermanenten Umsetzung der ausgetesteten Bisslage/-höhe werden mit 0060* (+ Modell- und Bissabformungsmaterialien n. § 4 Abs. 3 GOZ), ggf. 2x 5170 (ggf. 1x/2x 6010) 2x 8010, 8020 (8030), 8050 (8060) die entsprechenden Modelle in den Mittelwertartikulator (individuellen Artikulator) eingebracht/eingestellt und dort für die semipermanente Schienung nach 8080 (je antagonistisches Zahnpaar) im Artikulator aufgebaut. Dann erfolgt eine zahntechnische Umsetzung des Aufwachsens in eine Tiefziehfolie mit entsprechenden Material- und Laborkosten.
3. Aufbau der Kompositkaufflächen mit direkter Adhäsivtechnik: ca. 8x in einem Kiefer ohne Front, ca. 6x zusätzlich in der OK Front. Man kann von einem Zeitaufwand für 8 Kaufflächen von einer bis eineinhalb Stunden ausgehen. Der Durchschnittszahnarzt muss auskömmlich 4,- €/Min. Honorarumsatz machen, ein Spezialist im Fachgebiet der Funktionstherapie sicher mind. 5,- €/Min, d.h. in der Stunde ca. 300,-€.
 - a. Wenn der semipermanente Zahnaufbau in einer späteren Versorgung mit definitiven Restaurationen enden soll, dann bietet sich zutreffend die Ziffer 7080 GOZ „prov. Dreimonatskrone" je Zahn an. Für 8x 7080 GOZ zu 2,3 ergibt sich ein Honorar von 465,68 €, was für 1,5 Std. Zeitaufwand passt. Der Vorteil der Ziffer 7080 GOZ ist, dass sie gebührentechnisch logisch auch weiterhin nach 7040 GOZ kontrolliert, nach 7050 GOZ subtraktiv bearbeitet und ggf. nach 7060 GOZ additiv ergänzt werden kann (Reparatur im Munde ist dann 7030 oder Reparatur mit Wiederfestsetzen 7100 GOZ).
 - b. Wenn die Kompositaufbauten verbleiben sollen, dann bietet sich auch die Ziffer Ä2698 (Schiengung des unverletzten, autodestruierten Kiefers) an. Das Honorar ist zum 3,5fachen Satz für eine Stunde Zeitanatz ausreichend (+ Ä445 Zuschlag für knapp 1,5 Std.). Mit dieser Gebührenziffer Ä2698 (je Kiefer, zzgl. Mat.-Lab.) verbaut man sich nicht die Plausibilität für eine ggf. nötige, mittelfristige Definitivversorgung z.B. nach 2220 GOZ (adhäsive Keramikteilkronen) etc.

Wichtiger Tipp: Erst kalkulieren und danach das ermittelte, nötige und angemessene Honorar gebührenrechtlich vertretbar darstellen bzw. besser vereinbaren nach § 2 (1, 2) GOZ.

© Dr. Peter H.G. Esser 2012

* Modelle sind jetzt auch gem. 4x 0065 opto-elektronisch möglich, Registrieren elektronisch gem. 8035, 8065 und CAD/CAM-Fertigung der provisorischen Schienungs-Onlays (7080) nach erneuter opto-elektronischer Aufnahmen der Aufwachmodelle (8080 je Zahnpaar)